

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches zur Bekämpfung von Antisemitismus, Terror, Hass und Hetze

A. Problem

Die palästinensische Terrororganisation Hamas hat mit dem barbarischen Terrorangriff vom 7. Oktober 2023 viele unschuldige Menschen in Israel getötet, verletzt und verschleppt. Mehr als 1400 Menschen wurden in Israel ermordet. Der Terror der Hamas verschärft die Bedrohungslage für jüdische Bürger auch in Deutschland. In der Woche nach dem Terrorangriff der islamistischen Hamas hat der Bundesverband der Recherche und Informationsstellen Antisemitismus (Rias) hier bundesweit eine Zunahme antisemitischer Vorfälle um 240 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum registriert. Es ist unerträglich und nicht hinnehmbar, dass der Hamas-Terrorismus und Antisemitismus auf deutschen Straßen und Schulhöfen bejubelt und propagiert, auf Demonstrationen das Existenzrecht Israels öffentlich geleugnet bzw. zur Zerstörung des Staates Israel aufgerufen wird und es auf den propalästinensischen Demonstrationen – wie beispielsweise in Berlin-Neukölln - zu gewalttätigen Ausschreitungen kommt mit Aufrufen: „Wir werden Neukölln zu Gaza machen. Zündet alles an“ (<https://www.tagesspiegel.de/berlin/174-festnahmen-und-stundenlange-ausschreitungen-bei-berliner-palastina-demo-10649041.html>). Der versuchte Brandanschlag mit zwei Molotow-Cocktails auf eine Synagoge in Berlin in der Nacht zum 18. Oktober 2023 ist ein Alarmsignal für unsere Demokratie. Gleiches gilt für Davidstern-Markierungen an Wohnhäusern von Berliner Jüdinnen und Juden. Diese gefährliche Entwicklung beginnt aber auch schon mit Boykottaufrufen der BDS-Bewegung (Boycott, Divestment and Sanctions), dem nicht verhinderten Antisemitismuskandal auf der documenta in Kassel, aber auch mit einer tendenziösen Berichterstattung in den Medien (zum Beispiel Berichte über einen angeblichen Raketenangriff der israelischen Verteidigungskräfte auf ein Krankenhaus in Gaza-Stadt).

Weltweit gibt es einen deutlich gewachsenen und enthemmten Antisemitismus von Rechts- wie Linksextremen sowie radikalisierten Islamisten. Die Zahl der antisemitischen Straftaten bewegt sich in der Bundesrepublik Deutschland auf einem hohen Niveau (vgl. Antwort der Bundesregierung, Bundestagsdrucksache 20/7984).

Der Schutz jüdischen Lebens ist Staatsaufgabe und unverhandelbar. Die Sicherheit Israels und seiner Bürger ist deutsche Staatsräson. Auch in Deutschland muss

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

ein Flächenbrand verhindert werden. Juden müssen sich hier sicher fühlen können. Ein demokratischer Rechtsstaat kann und darf es nicht zulassen, dass ein besonders schützenswerter Teil seiner Bevölkerung zum Angriffspunkt von Hass, Hetze und Übergriffen gemacht wird. "Wenn man sich als Jude nicht mehr in allen Teilen Deutschlands frei bewegen und etwa eine Kippa tragen kann, dann sind wir nah am Ghetto-Leben" (Michel Friedmann: <https://www.rnd.de/medien/michel-friedman-fuehlt-sich-als-jude-in-deutschland-bedroht-und-kritisiert-das-zdf-CMIYDRLRAVLBHJP6JA3JBYH6HI.html>). Die Sichtbarkeit jüdischen Lebens ist ein selbstverständlicher Teil unserer Gesellschaft (vgl. Bundestagsdrucksache 20/8736). Wenn Juden aufgrund von einem zunehmenden Antisemitismus davon absehen, ihre Zugehörigkeit zum Judentum offen zu zeigen, findet soziale Ausgrenzung statt, welche die kollektive Identität der jüdischen Gemeinschaft in ihrem Kern berührt und deren Lebensqualität nachhaltig beeinträchtigt. Darüber hinaus schädigen derartige Taten den Zusammenhalt der Gemeinschaft und gefährden die Stabilität der Gesellschaft insgesamt. Der Staat ist hier daher in besonderem Maße zum Handeln aufgerufen.

Die Bundesrepublik Deutschland trägt aufgrund der Verbrechen der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft besondere geschichtliche Verantwortung und Verpflichtung dafür, den wiedererstarkenden Antisemitismus entschlossen zu bekämpfen und sich schützend vor die Jüdinnen und Juden im Land zu stellen. Diese Verantwortung folgt – wie das Bundesverfassungsgericht betont – aus dem Unrecht und Schrecken, das die nationalsozialistische Herrschaft in den Jahren 1933 bis 1945 in unermesslichem Ausmaß über Europa und die Welt gebracht haben, und der als Gegenentwurf hierzu verstandenen Entstehung der Bundesrepublik Deutschland und ihrer grundgesetzlichen Ordnung (vergleiche BVerfG, Beschluss vom 4. November 2009 – 1 BvR 2150/08 –, Rn. 52, 64 f, 68, 85, juris). Im Zentrum dieses Unrechts steht insbesondere der Massenmord an den europäischen Jüdinnen und Juden in seiner ungeheuerlichen und beispiellosen Dimension und Ausgestaltung (vergleiche Bundestagsdrucksachen 18/11970, Seite 29, 19/444, Seite 1, 20/5151, Seite 5).

Vor diesem historischen Hintergrund muss der Gesetzgeber seine besondere Verantwortung bei der Bekämpfung des Antisemitismus wahrnehmen und bestehende Schutzlücken schließen sowie ein klares Zeichen gegen Antisemitismus und judenfeindliche Tendenzen setzen und daher eine nachdrückliche Strafverfolgung antisemitischer Straftaten ermöglichen. Eine angemessene Sanktionierung solcher Taten gehört mit zu einer effektiven Verfolgung von Antisemitismus. Nicht zuletzt auch unter generalpräventiven Gesichtspunkten ist es von herausragender Bedeutung, dass antisemitische Straftaten konsequent verfolgt und schuldangemessen geahndet werden. Entsprechend ist in der Nationalen Strategie gegen Antisemitismus und für jüdisches Leben festgelegt, dass weitere Maßnahmen darin bestehen, Gesetzeslücken zu schließen und repressive Möglichkeiten konsequent auszuschöpfen (Bundestagsdrucksache 20/5151, Seite 41). Auch der Deutsche Bundestag hat im Oktober 2023 betont, dass er entschlossen für den Schutz aller Jüdinnen und Juden, jüdischer Einrichtungen sowie für die unbedingte Freiheit jüdischen Lebens in Deutschland einstehe (vgl. Bundestagsdrucksache 20/8736).

Das Strafgesetzbuch (StGB) weist Schutzlücken auf und trägt der gesamtgesellschaftlichen wie auch forensischen Bedeutung, die antisemitisch motivierten Taten zukommt, bislang nicht ausreichend Rechnung. Ziel des Gesetzentwurfs ist, die bestehenden Tatbestände noch deutlicher als bisher auf die vielen Fälle von Antisemitismus auszurichten – durch Schließung von Schutzlücken, aber auch durch verschärfte Strafandrohungen.

Im Einzelnen handelt es sich hierbei um:

- Landfriedensbruch

Gewalttätige Ausschreitungen bei Demonstrationen - wie beispielsweise bei den propalästinensischen Demonstrationen im Oktober 2023 - müssen angemessen sanktioniert werden. Der zunehmende Missbrauch des Demonstrationsrechts kann häufig aber nicht ausreichend geahndet werden. Die Regelung des Landfriedensbruchs ist zu eng ausgestaltet. So mussten beispielsweise die 169 Ermittlungsverfahren wegen der im Juni 2023 stattgefundenen Straßenschlacht zwischen Syrern und Libanesen in Essen mit zehn zum Teil schwer verletzten Personen eingestellt werden.

Der „harte Kern“ gewalttätiger Demonstranten, gegen den sich die Strafdrohung des Landfriedensbruchs richtet, kann seine Ausschreitungen in der Deckung durch die Menge der Sympathisanten und Neugierigen ohne größeres Risiko begehen. Die aktiven Gewalttäter werden durch die umstehende Menge „abgeschirmt“. In den meisten Fällen ist es nicht einmal möglich, die Tatbeiträge der „Hauptakteure“ und ihre Identität - etwa durch Filmen - festzustellen.

Der eingetretenen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung muss zwar auch mit verbesserten Maßnahmen im Bereich der Exekutive begegnet werden. Darüber hinaus ist jedoch auch der Gesetzgeber aufgerufen, durch Verbesserung von Strafvorschriften der Polizei, den Strafverfolgungsbehörden und den Gerichten ausreichende Handhaben zur Bekämpfung solcher gewaltsamer Übergriffe zu geben. Es ist die besondere Aufgabe des Staates und seiner Organe, die öffentliche Sicherheit und das friedliche Zusammenleben seiner Bürger zu gewährleisten. Darüber hinaus gebietet es auch die Fürsorgepflicht für die zunehmend gefährdeten Angehörigen der Ordnungskräfte, den Auswüchsen mit Nachdruck zu begegnen.

Während die Strafbarkeit wegen Landfriedensbruchs nach der früheren Gesetzesfassung an die Zugehörigkeit zu einer feindseligen Menschenmenge anknüpfte, ist § 125 StGB durch das Dritte Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 20.5.1970 (BGBl. I, 505) der damaligen sozialliberalen Koalition umgestaltet worden. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll sich nur derjenige strafbar machen, der sich aktiv an Gewalttätigkeiten beteiligt (vgl. Bericht des Sonderausschusses in Bundestagsdrucksache VI/502, 9). Deshalb genügt es nicht, bloß ein Teil der feindseligen Menschenmenge zu sein, aus der heraus Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder Bedrohungen von Menschen mit Gewalttätigkeiten begangen werden. Ob sich jemand daran „als Täter oder Teilnehmer beteiligt“, ist vielmehr nach allgemeinen Grundsätzen abzugrenzen (BGH, Urt. v. 24.5.2017 – 2 StR 414/16). Dies ist häufig aber gar nicht feststellbar. Gegenwärtig bestehen daher Schutzlücken, die in § 125 StGB geschlossen werden sollen.

- Sympathiewerbung

Unter der rot-grünen Regierung wurden im Jahr 2002 mit dem 34. Strafrechtsänderungsgesetz durch den Wegfall der sogenannten Sympathiewerbung für kriminelle bzw. terroristische Vereinigungen die Tatbestände der Bildung krimineller Vereinigungen (§ 129 StGB) sowie Bildung terroristischer Vereinigungen (§ 129a StGB) entkernt. Gerade in einer Zeit gegenwärtiger Bedrohung durch Terrorismus ist es aber inakzeptabel, dass in Deutschland straflos für in- und ausländische Terrororganisationen geworben werden darf. Hinzu kommt, dass den Strafverfolgungsbehörden durch die Strafflosstellung von Sympathisanten Ermittlungsan-

sätze genommen wurden, um in die terroristischen Netzwerke eindringen zu können. Die Sympathiewerbung für kriminelle und terroristische Vereinigungen soll daher wieder unter Strafe gestellt werden.

- Volksverhetzung

Das geltende Recht sieht bisher keine Strafbarkeit für die Leugnung des Existenzrechts Israels und den Aufruf zur Beseitigung des Staates Israel vor, obwohl eine Strafbewehrung aufgrund der darin liegenden Gefahren für den öffentlichen Frieden und auch aufgrund der besonderen historischen Verantwortung Deutschlands erforderlich und angemessen ist. Die Voraussetzungen für eine Strafbarkeit wegen Öffentlicher Aufforderung zu Straftaten gemäß § 111 StGB bzw. wegen Belohnung und Billigung von Straftaten gemäß § 140 StGB liegen meist nicht vor.

Der Strafraum der Volksverhetzung ist zudem teilweise zu niedrig und soll erhöht werden. Es soll ein besonders schwerer Fall eingeführt werden. Dieser soll insbesondere vorliegen, wenn der Täter antisemitisch handelt.

B. Lösung

- Schließung der Schutzlücken beim Landfriedensbruch und Erhöhung des bisherigen Strafraums,
- Wiederherstellung der Strafbarkeit der sogenannten Sympathiewerbung im Rahmen von § 129 Abs. 1 und § 129a Abs. 5 Satz 2 StGB,
- Schließung der Schutzlücken bei der Volksverhetzung (Strafbarkeit für das Leugnen des Existenzrechts des Staates Israel und für den Aufruf zur Beseitigung des Staates Israel) und Erhöhung des Strafraums der Volksverhetzung; insbesondere durch Einführung eines besonders schweren Falls.

C. Alternativen

Die Alternative wäre die Beibehaltung des als unbefriedigend empfundenen Rechtszustands.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind für Bund, Länder und Gemeinden durch den Entwurf nicht zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger und für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand. Gleiches gilt für die Verwaltung.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

F. Weitere Kosten

Allenfalls sind zusätzliche Kosten für die Durchführung von Ermittlungs- bzw. Strafverfahren zu erwarten. Die Mehrkosten im justiziellen Kernbereich sind aber nur in einem geringen Umfang bei den Ländern zu erwarten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf die Verbraucherpreise, sind nicht zu erwarten.

Beim Bund ist nicht mit nennenswertem Mehraufwand sachlicher oder personeller Art zu rechnen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches zur Bekämpfung von Antisemitismus, Terror, Hass und Hetze

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 125 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Wer sich einer Menschenmenge, die die öffentliche Sicherheit bedroht, anschließt oder sich nicht unverzüglich aus ihr entfernt, obwohl aus der Menge mit vereinten Kräften Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen oder Bedrohungen von Menschen mit einer Gewalttätigkeit begangen werden und er dies erkennen kann, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Absatz 2 ist nicht anzuwenden auf Personen, die in Ausübung dienstlicher oder beruflicher Pflichten handeln, es sei denn, dass sie das Verhalten der Menge unterstützen.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Soweit die in Absatz 1 Nummer 1 und 2 und Absatz 2 bezeichneten Handlungen in § 113 mit Strafe bedroht sind, gilt § 113 Absatz 3 und 4 sinngemäß. Dies gilt auch in Fällen des § 114, wenn die Diensthandlung eine Vollstreckungshandlung im Sinne des § 113 Absatz 1 ist.“

2. In § 129 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „um Mitglieder oder Unterstützer“ gestrichen.

3. In § 129a Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „um Mitglieder oder Unterstützer“ gestrichen.

4. § 130 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

1. gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen dessen Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung zum Hass aufstachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen auffordert,
2. die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er eine vorbezeichnete Gruppe, Teile der Bevölkerung oder einen Einzelnen wegen dessen Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet oder
3. das Existenzrecht des Staates Israel leugnet oder zur Beseitigung des Staates Israel aufruft,

wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter antisemitisch handelt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. einen Inhalt (§ 11 Absatz 3) verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder einer Person unter achtzehn Jahren einen Inhalt (§ 11 Absatz 3) anbietet, überlässt oder zugänglich macht, der
 - a) zum Hass gegen eine in Absatz 1 Nummer 1 bezeichnete Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen dessen Zugehörigkeit zu einer in Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung aufstachelt,
 - b) zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen in Buchstabe a genannte Personen oder Personenmehrheiten auffordert oder
 - c) die Menschenwürde von in Buchstabe a genannten Personen oder Personenmehrheiten dadurch angreift, dass diese beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,
2. einen in Nummer 1 Buchstabe a bis c bezeichneten Inhalt (§ 11 Absatz 3) herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diesen ein- oder auszuführen, um ihn im Sinne der Nummer 1 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen oder
3. durch die in Ziffern 1. und 2. bezeichneten Handlungen das Existenzrecht des Staates Israel leugnet oder zur Beseitigung des Staates Israel aufruft.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter antisemitisch handelt.“

c) In Absatz 4 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

d) In Absatz 5 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

e) In Absatz 7 werden nach der Angabe „Nummer 1“ die Wörter „und Nummer 3“ eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Berlin, den 14. November 2023

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die palästinensische Terrororganisation Hamas hat mit dem barbarischen Terrorangriff vom 7. Oktober 2023 viele unschuldige Menschen in Israel getötet, verletzt und verschleppt. Mehr als 1400 Menschen wurden in Israel ermordet. Der Terror der Hamas verschärft die Bedrohungslage für jüdische Bürger auch in Deutschland. In der Woche nach dem Terrorangriff der islamistischen Hamas hat der Bundesverband der Recherche und Informationsstellen Antisemitismus (Rias) hier bundesweit eine Zunahme antisemitischer Vorfälle um 240 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum registriert. Es ist unerträglich und nicht hinnehmbar, dass der Hamas-Terrorismus und Antisemitismus auf deutschen Straßen und Schulhöfen bejubelt und propagiert, auf Demonstrationen das Existenzrecht Israels öffentlich geleugnet bzw. zur Zerstörung des Staates Israel aufgerufen wird und es auf den propalästinensischen Demonstrationen – wie beispielsweise in Berlin-Neukölln - zu gewalttätigen Ausschreitungen kommt mit Aufrufen: „Wir werden Neukölln zu Gaza machen. Zündet alles an“ (<https://www.tagesspiegel.de/berlin/174-festnahmen-und-stundenlange-ausschreitungen-bei-berliner-palastina-demo-10649041.html>). Der versuchte Brandanschlag mit zwei Molotow-Cocktails auf eine Synagoge in Berlin in der Nacht zum 18. Oktober 2023 ist ein Alarmsignal für unsere Demokratie. Gleiches gilt für Davidstern-Markierungen an Wohnhäusern von Berliner Jüdinnen und Juden. Diese gefährliche Entwicklung beginnt aber auch schon mit Boykottaufrufen der BDS-Bewegung (Boycott, Divestment and Sanctions), dem nicht verhinderten Antisemitismusskandal auf der documenta in Kassel, aber auch mit einer tendenziösen Berichterstattung in den Medien (zum Beispiel Berichte über einen angeblichen Raketenangriff der israelischen Verteidigungskräfte auf ein Krankenhaus in Gaza-Stadt).

Weltweit gibt es einen deutlich gewachsenen und enthemmten Antisemitismus von Rechts- wie Linksextremen sowie radikalisierten Islamisten. Die Zahl der antisemitischen Straftaten bewegt sich in der Bundesrepublik Deutschland auf einem hohen Niveau (vgl. Antwort der Bundesregierung, Bundestagsdrucksache 20/7984).

Der Schutz jüdischen Lebens ist Staatsaufgabe und unverhandelbar. Die Sicherheit Israels und seiner Bürger ist deutsche Staatsräson. Auch in Deutschland muss ein Flächenbrand verhindert werden. Juden müssen sich hier sicher fühlen können. Ein demokratischer Rechtsstaat kann und darf es nicht zulassen, dass ein besonders schützenswerter Teil seiner Bevölkerung zum Angriffspunkt von Hass, Hetze und Übergriffen gemacht wird. "Wenn man sich als Jude nicht mehr in allen Teilen Deutschlands frei bewegen und etwa eine Kippa tragen kann, dann sind wir nah am Ghetto-Leben" (Michel Friedmann: <https://www.rnd.de/medien/michel-friedman-fuehlt-sich-als-jude-in-deutschland-bedroht-und-kritisiert-das-zdf-CMIYDRLRAVLBJP6JA3JBYH6HI.html>). Die Sichtbarkeit jüdischen Lebens ist ein selbstverständlicher Teil unserer Gesellschaft (vgl. Bundestagsdrucksache 20/8736). Wenn Juden aufgrund von einem zunehmenden Antisemitismus davon absehen, ihre Zugehörigkeit zum Judentum offen zu zeigen, findet soziale Ausgrenzung statt, welche die kollektive Identität der jüdischen Gemeinschaft in ihrem Kern berührt und deren Lebensqualität nachhaltig beeinträchtigt. Darüber hinaus schädigen derartige Taten den Zusammenhalt der Gemeinschaft und gefährden die Stabilität der Gesellschaft insgesamt. Der Staat ist hier daher in besonderem Maße zum Handeln aufgerufen.

Die Bundesrepublik Deutschland trägt aufgrund der Verbrechen der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft besondere geschichtliche Verantwortung und Verpflichtung dafür, den wiedererstarkenden Antisemitismus entschlossen zu bekämpfen und sich schützend vor die Jüdinnen und Juden im Land zu stellen. Diese Verantwortung folgt – wie das Bundesverfassungsgericht betont – aus dem Unrecht und Schrecken, das die nationalsozialistische Herrschaft in den Jahren 1933 bis 1945 in unermesslichem Ausmaß über Europa und die

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Welt gebracht haben, und der als Gegenentwurf hierzu verstandenen Entstehung der Bundesrepublik Deutschland und ihrer grundgesetzlichen Ordnung (vergleiche BVerfG, Beschluss vom 4. November 2009 – 1 BvR 2150/08 –, Rn. 52, 64 f, 68, 85, juris). Im Zentrum dieses Unrechts steht insbesondere der Massenmord an den europäischen Jüdinnen und Juden in seiner ungeheuerlichen und beispiellosen Dimension und Ausgestaltung (vergleiche Bundestagsdrucksachen 18/11970, Seite 29, 19/444, Seite 1, 20/5151, Seite 5).

Vor diesem historischen Hintergrund muss der Gesetzgeber seine besondere Verantwortung bei der Bekämpfung des Antisemitismus wahrnehmen und bestehende Schutzlücken schließen sowie ein klares Zeichen gegen Antisemitismus und jüdenfeindliche Tendenzen setzen und daher eine nachdrückliche Strafverfolgung antisemitischer Straftaten ermöglichen. Eine angemessene Sanktionierung solcher Taten gehört mit zu einer effektiven Verfolgung von Antisemitismus. Nicht zuletzt auch unter generalpräventiven Gesichtspunkten ist es von herausragender Bedeutung, dass antisemitische Straftaten konsequent verfolgt und schuldangemessen geahndet werden. Entsprechend ist in der Nationalen Strategie gegen Antisemitismus und für jüdisches Leben festgelegt, dass weitere Maßnahmen darin bestehen, Gesetzeslücken zu schließen und repressive Möglichkeiten konsequent auszuschöpfen (Bundestagsdrucksache 20/5151, Seite 41). Auch der Deutsche Bundestag hat im Oktober 2023 betont, dass er entschlossen für den Schutz aller Jüdinnen und Juden, jüdischer Einrichtungen sowie für die unbedingte Freiheit jüdischen Lebens in Deutschland einstehe (vgl. Bundestagsdrucksache 20/8736).

Das Strafgesetzbuch (StGB) weist Schutzlücken auf und trägt der gesamtgesellschaftlichen wie auch forensischen Bedeutung, die antisemitisch motivierten Taten zukommt, bislang nicht ausreichend Rechnung. Ziel des Gesetzesentwurfs ist, die bestehenden Tatbestände noch deutlicher als bisher auf die vielen Fälle von Antisemitismus auszurichten – durch Schließung von Schutzlücken, aber auch durch verschärfte Strafandrohungen.

Im Einzelnen handelt es sich hierbei um:

- Landfriedensbruch

Gewalttätige Ausschreitungen bei Demonstrationen - wie beispielsweise bei den propalästinensischen Demonstrationen im Oktober 2023 - müssen angemessen sanktioniert werden. Der zunehmende Missbrauch des Demonstrationsrechts kann häufig aber nicht ausreichend geahndet werden. Die Regelung des Landfriedensbruchs ist zu eng ausgestaltet. So mussten beispielsweise die 169 Ermittlungsverfahren wegen der im Juni 2023 stattgefundenen Straßenschlacht zwischen Syrern und Libanesen in Essen mit zehn zum Teil schwer verletzten Personen eingestellt werden.

Der „harte Kern“ gewalttätiger Demonstranten, gegen den sich die Strafdrohung des Landfriedensbruchs richtet, kann seine Ausschreitungen in der Deckung durch die Menge der Sympathisanten und Neugierigen ohne größeres Risiko begehen. Die aktiven Gewalttäter werden durch die umstehende Menge „abgeschirmt“. In den meisten Fällen ist es nicht einmal möglich, die Tatbeiträge der „Hauptakteure“ und ihre Identität - etwa durch Filmen - festzustellen.

Der eingetretenen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung muss zwar auch mit verbesserten Maßnahmen im Bereich der Exekutive begegnet werden. Darüber hinaus ist jedoch auch der Gesetzgeber aufgerufen, durch Verbesserung von Strafvorschriften der Polizei, den Strafverfolgungsbehörden und den Gerichten ausreichende Handhaben zur Bekämpfung solcher gewaltsamer Übergriffe zu geben. Es ist die besondere Aufgabe des Staates und seiner Organe, die öffentliche Sicherheit und das friedliche Zusammenleben seiner Bürger zu gewährleisten. Darüber hinaus gebietet es auch die Fürsorgepflicht für die zunehmend gefährdeten Angehörigen der Ordnungskräfte, den Auswüchsen mit Nachdruck zu begegnen.

Während die Strafbarkeit wegen Landfriedensbruchs nach der früheren Gesetzesfassung an die Zugehörigkeit zu einer feindseligen Menschenmenge anknüpfte, ist § 125 StGB durch das Dritte Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 20.5.1970 (BGBl. I, 505) der damaligen sozialliberalen Koalition umgestaltet worden. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll sich nur derjenige strafbar machen, der sich aktiv an Gewalttätigkeiten beteiligt (vgl. Bericht des Sonderausschusses in Bundestagsdrucksache VI/502, 9). Deshalb genügt es nicht, bloß ein Teil der feindseligen Menschenmenge zu sein, aus der heraus Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder Bedrohungen von Menschen mit Gewalttätigkeiten begangen werden. Ob sich jemand daran „als Täter oder Teilnehmer beteiligt“, ist vielmehr nach allgemeinen Grundsätzen abzugrenzen (BGH, Urt. v. 24.5.2017 – 2 StR 414/16). Dies ist

häufig aber gar nicht feststellbar. Gegenwärtig bestehen daher Schutzlücken, die in § 125 StGB geschlossen werden sollen.

- Sympathiewerbung

Unter der rot-grünen Regierung wurden im Jahr 2002 mit dem 34. Strafrechtsänderungsgesetz durch den Wegfall der sogenannten Sympathiewerbung für kriminelle bzw. terroristische Vereinigungen die Tatbestände der Bildung krimineller Vereinigungen (§ 129 StGB) sowie Bildung terroristischer Vereinigungen (§ 129a StGB) entkernt. Gerade in einer Zeit gegenwärtiger Bedrohung durch Terrorismus ist es aber inakzeptabel, dass in Deutschland straflos für in- und ausländische Terrororganisationen geworben werden darf. Hinzu kommt, dass den Strafverfolgungsbehörden durch die Strafflosstellung von Sympathisanten Ermittlungsansätze genommen wurden, um in die terroristischen Netzwerke eindringen zu können. Die Sympathiewerbung für kriminelle und terroristische Vereinigungen soll daher wieder unter Strafe gestellt werden.

- Volksverhetzung

Das geltende Recht sieht bisher keine Strafbarkeit für die Leugnung des Existenzrechts Israels und den Aufruf zur Beseitigung des Staates Israel vor, obwohl eine Strafbewehrung aufgrund der darin liegenden Gefahren für den öffentlichen Frieden und auch aufgrund der besonderen historischen Verantwortung Deutschlands erforderlich und angemessen ist. Die Voraussetzungen für eine Strafbarkeit wegen Öffentlicher Aufforderung zu Straftaten gemäß § 111 StGB bzw. wegen Belohnung und Billigung von Straftaten gemäß § 140 StGB liegen meist nicht vor.

Der Strafraumen der Volksverhetzung ist zudem teilweise zu niedrig und soll erhöht werden. Es soll ein besonders schwerer Fall eingeführt werden. Dieser soll insbesondere vorliegen, wenn der Täter antisemitisch handelt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

- Schließung der Schutzlücken beim Landfriedensbruch und Erhöhung des bisherigen Strafraumens,
- Wiederherstellung der Strafbarkeit der sogenannten Sympathiewerbung im Rahmen von § 129 Abs. 1 und § 129a Abs. 5 Satz 2 StGB,
- Schließung der Schutzlücken bei der Volksverhetzung (Strafbarkeit für das Leugnen des Existenzrechts des Staates Israel und für den Aufruf zur Beseitigung des Staates Israel) und Erhöhung des Strafraumens der Volksverhetzung; insbesondere durch Einführung eines besonders schweren Falls.

III. Alternativen

Eine Alternative wäre die Beibehaltung des bisherigen, als unzureichend angesehenen Rechtszustandes.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (gerichtliches Verfahren, Strafrecht, bürgerliches Recht).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Aspekte der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung sind durch den Entwurf nicht betroffen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Mit der punktuellen Änderung wird dem Prinzip 5 der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie („Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“) Rechnung getragen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind für Bund, Länder und Gemeinden durch den Entwurf nicht zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

Für die Bürgerinnen und Bürger und für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand. Gleiches gilt für die Verwaltung.

5. Weitere Kosten

Bei den Ermittlungsbehörden und Gerichte sind durch Ermittlungsverfahren geringfügige Kosten denkbar, die aus vorhandenen Etats der Ermittlungsbehörden getragen werden können. Eine genaue Schätzung dieser geringen Mehraufwände ist nicht möglich und aufgrund der geringen zu erwartenden Höhe nicht erforderlich.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Regelungen werden keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher haben. Sie sind geschlechtsneutral und betreffen Frauen und Männer in gleicher Weise. Demografische Auswirkungen sind ebenfalls nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluation

Der Entwurf dient der Bekämpfung von Antisemitismus, Terror, Hass und Hetze. Eine Befristung würde dem auf Dauer angelegten Ziel zuwiderlaufen. Eine Evaluierung erscheint im Hinblick auf die geringen Folgekosten der Regelung nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 125 StGB)

In Absatz 1 wird die Höchststrafe von drei auf fünf Jahre erhöht, um den Gerichten einen ausreichenden Spielraum zu ermöglichen. Im Übrigen lässt der Entwurf die geltende Fassung des § 125 Abs. 1 StGB unberührt.

Mit dem neuen Absatz 2 sollen Schutzlücken geschlossen werden. Auf einen praxistauglichen Tatbestand des Landfriedensbruchs kann im Interesse eines wirksamen Schutzes des Gemeinschaftsfriedens nicht verzichtet werden. Der geltende § 125 StGB läuft häufig jedoch ins Leere. Denn während in § 125 StGB a.F. schon die bloße Zugehörigkeit zu der unfriedlichen Menge genügte, beschränkt die geltende Fassung die Strafbarkeit damit auf solche Mitglieder, die sich nachweisbar an bestimmten Gewalttätigkeiten beteiligen. Dabei bestimmt das Gesetz die Täterschaft hier - abweichend von allgemeinen Regeln - insofern nach einem Einheitstäterbegriff, als zwischen dem (mittelbaren, Mit-)„Täter“ einer Gewalttätigkeit und dem bloßen „Teilnehmer“ (Anstifter, Gehilfe) an einer solchen nicht unterschieden wird: Täter des § 125 sind vielmehr beide (vgl. Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben/Schittenhelm, 30. Aufl. 2019, StGB § 125 Rn. 12). Diejenigen, die sich ohne eigene Aktivität am Ort der Demonstrationen aufhalten, bieten jedoch den aggressiv Handelnden Schutz sowie die Möglichkeit, unerkannt zu

bleiben. Durch diese Umstände wird die Verfolgung der Gewalttäter erschwert. Je größeren Zulauf eine solche unfriedliche Menschenmenge erhält, umso mehr steigert sich die Gefahr unkontrollierbarer Reaktionen. Bereits der Anschluss an eine gewalttätige Menge wird damit zum kriminogenen Faktor und zum sozialschädlichen Verhalten.

Da das Grundgesetz (Artikel 8) nur friedliche Versammlungen schützt, bestehen auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen eine Ausweitung der Strafbarkeit. Auf die Grundrechte der Versammlungsfreiheit und der freien Meinungsäußerung können sich diejenigen, die Gewalttätigkeiten propagieren oder unterstützen, nicht berufen. Wer das Grundrecht der freien Meinungsäußerung in Anspruch nimmt, hat die Schranken zu beachten, die ihm durch die Verfassung und die allgemeinen Gesetze im Hinblick auf die Grundrechte anderer und die Erfordernisse des geordneten Zusammenlebens aller gezogen sind (Artikel 5 Abs. 2 GG).

Zum Zwecke der Gewährleistung wichtiger Grundrechte soll aber eine deutlichere tatbestandliche Abgrenzung als im § 125 StGB a.F. erfolgen. Angelehnt ist die Formulierung des neuen Absatzes 2 an den Gesetzentwurf der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag, Bundestagsdrucksache VI/261. Einen ähnlichen Vorschlag hatte auch der Bundesrat im Jahr 1974 vorgelegt (Bundestagsdrucksache 7/2854).

Der neue Absatz 2 verwendet überwiegend die Begrifflichkeiten aus dem geltenden Absatz 1. Ausreichend für die Strafbarkeit ist jedoch, dass der Täter sich der gewalttätigen Menschenmenge anschließt oder sich nicht unvorzüglich aus ihr entfernt, obwohl er die Gewaltbereitschaft erkennen kann.

Der neue Absatz 3 schränkt den Täterkreis des Absatzes 2 weiter ein. Vom Tatbestand werden Personen nicht erfasst, die sich in Ausübung dienstlicher oder beruflicher Pflichten in der Menge befinden und diesen Rahmen nicht überschreiten. Der Tatbestandsausschluss hat Bedeutung etwa für Zivilkleidung tragende Kriminalbeamte, für Pressvertreter, Ärzte und Sanitäter.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 129 Absatz 1 Satz 2 StGB) und zu Nummer 3 (Änderung des § 129a Absatz 5 Satz 2 StGB)

Der Entwurf sieht weiter vor, die durch das 34. Strafrechtsänderungsgesetz im Jahr 2002 erfolgte Beschränkung des Tatbestandes des § 129 Absatz 1 Satz 2 und des § 129a Absatz 5 Satz 2 StGB auf das Werben um Mitglieder oder Unterstützer wieder rückgängig zu machen und die sogenannte Sympathiewerbung erneut unter Strafe zu stellen. Einen entsprechenden Vorschlag gab es bereits vom Bundesrat im Jahr 2008 (vgl. Bundestagsdrucksache 16/7958). Es ist nicht hinnehmbar, dass das deutsche Strafrecht das Werben für Terrororganisationen – wie beispielsweise die Hamas - und kriminelle Vereinigungen nicht sanktioniert und beispielsweise die gegenüber größeren Menschenmengen erfolgende Aufforderung, sich mit den Zielen derartiger Vereinigungen zu solidarisieren, billigt. Gerade auch das Werben um Sympathie für eine kriminelle oder terroristische Vereinigung bereitet den Nährboden für terroristische Gewalt. Zudem werden den Strafverfolgungsbehörden durch die derzeitige Straflösstellung solcher Sympathisanten Ermittlungsansätze verwehrt, um in terroristische Netzwerke eindringen zu können.

Der Anwendungsbereich kann durch die bereits unter der früheren Gesetzeslage erfolgte einschränkende Auslegung des Tatbestandsmerkmals des „Werbens“ sinnvoll eingegrenzt werden.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 130 StGB)

Durch die geltenden Regelungen des Strafgesetzbuchs wird den in der Leugnung des Existenzrechts des Staates Israel bzw. im Aufruf zur Beseitigung des Staates Israel liegenden Gefährdungen des öffentlichen Friedens bisher nicht angemessen Rechnung getragen. Eine Billigung von Straftaten gemäß § 140 Nr. 2 StGB kommt nur in Betracht, wenn damit auch bestimmte, der Aufzählung des § 140 StGB zu entnehmende, rechtswidrige Taten gutgeheißen werden. Häufig scheidet auch eine Strafbarkeit wegen Öffentlicher Aufforderung zu Straftaten gemäß § 111 StGB aus, da nicht zwingend eine Aufforderung zu einer hinreichend bestimmten Tat angenommen werden kann. Dass die Leugnung des Existenzrechts Israels eine gewaltsame Abschaffung seiner Staatlichkeit in aller Regel impliziert, reicht für die Tatbestandsverwirklichung ohne nähere Konkretisierung nicht aus. Für den Tatbestand der Volksverhetzung ist eine Bezugnahme auf Teile der inländischen Bevölkerung erforderlich. Dies ist jedoch bei einer Aussage gegen den Staat Israel nicht der Fall.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

In Absatz 1 und Absatz 2 sollen daher mit der jeweils neuen Ziffer 3 das Leugnen des Existenzrechts des Staates Israel und der Aufruf zur Beseitigung des Staates Israel unter Strafe gestellt werden.

Zudem werden in Absatz 1 und 2 besonders schwere Fälle eingefügt. Damit soll den Gerichten ermöglicht werden, auf besonders schwerwiegende Fälle angemessen zu reagieren. Ein besonders schwerer Fall ist insbesondere anzunehmen, wenn der Täter antisemitisch handelt. Leider hat die Berücksichtigung von Antisemitismus in der allgemeinen Strafzumessung nach § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB in der Praxis bislang nicht vermocht, eine hinreichende Abschreckungswirkung auszuüben.

Hinsichtlich der Auslegung des Begriffs „antisemitisch“ kann dabei an bereits bestehende Definitionen und Begriffsklärungen (insbesondere § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB) angeknüpft werden.

Als Anknüpfungspunkt kann insbesondere die Begriffsbestimmung durch den Unabhängigen Expertenkreis Antisemitismus herangezogen. Danach wird Antisemitismus definiert als „Sammelbezeichnung für alle Einstellungen und Verhaltensweisen, die den als Juden wahrgenommenen Einzelpersonen, Gruppen oder Institutionen aufgrund dieser Zugehörigkeit negative Eigenschaften unterstellen“ (Bundestagsdrucksache 18/11970, S. 24). Ein solcher Fall liegt insbesondere dann vor, wenn sich die Abneigung gegen eine jüdische Person aus deren Zuordnung zur jüdischen Religionsgruppe ergibt.

Als Orientierungshilfe kann auch auf die von der International Holocaust Remembrance Alliance (IRHA) verwendete Arbeitsdefinition zurückgegriffen werden: Die IHRA hat im Jahr 2016 eine nicht rechtsverbindliche Arbeitsdefinition Antisemitismus weitgehend übernommen, die 2004 von der Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (EUMC) formuliert und beschlossen wurde. Das Bundeskabinett hat sie am 20. September 2017 zur Kenntnis genommen und deren Berücksichtigung in der Schul- und Erwachsenenbildung sowie bei der Ausbildung in den Bereichen Justiz und Exekutive empfohlen (vergleiche Bundestagsdrucksache 19/484, Seite 30). Die Definition lautet: „Antisemitismus ist eine bestimmte Wahrnehmung von Jüdinnen und Juden, die sich als Hass gegenüber Jüdinnen und Juden ausdrücken kann. Der Antisemitismus richtet sich in Wort oder Tat gegen jüdische oder nichtjüdische Einzelpersonen und/oder deren Eigentum sowie gegen jüdische Gemeindeinstitutionen oder religiöse Einrichtungen.“ (vgl. <https://www.holocaustremembrance.com/de/resources/working-definitions-charters/arbeitsdefinition-von-antisemitismus>). Darüber hinaus kann auch der Staat Israel, der dabei als jüdisches Kollektiv verstanden wird, Ziel solcher Angriffe sein. Die IHRA führt elf Regelbeispiele auf, die unter Berücksichtigung des Gesamtkontexts antisemitisches Verhalten darstellen und sich an der bereits dargestellten Antisemitismusforschung orientieren.

Antisemitische Taten sind nicht nur als Angriffe auf einzelne Personen, sondern immer auch als ein stellvertretender Angriff auf die Menschen jüdischen Glaubens insgesamt zu verstehen. Mit der Tat, die häufig im öffentlichen Raum stattfindet, wird zugleich eine symbolische Botschaft der Einschüchterung und Verunsicherung an eine ganze Bevölkerungsgruppe übermittelt. Es handelt sich um eine Manifestation von Intoleranz, die sich gegen die Grundlagen des friedlichen Zusammenlebens in einer zivilisierten Gesellschaft und gegen die Unantastbarkeit der Menschenwürde als Gemeinschaftswert richtet. Solche Taten haben daher eine besondere gesellschaftliche Dimension, die den Rechtsfrieden weit über den Lebenskreis der Verletzten hinaus beeinträchtigt.

Mit einer solchen Regelung verbindet sich ein deutliches und unmissverständliches Zeichen gegen Antisemitismus und jüdenfeindliche Tendenzen. Die plakative Hervorhebung der staatlichen Missbilligung gerade derartiger Beweggründe und Ziele erfolgt nicht zuletzt auch mit Blick auf Personen aus fremden Rechts- beziehungsweise Kulturkreisen. Auch wenn der größte Teil antisemitischer Straftaten weiterhin rechts motiviert ist, so ist doch nicht zu verkennen, dass ein verstärkter Antisemitismus auch mit der Zuwanderung aus den Ländern Nordafrikas, aus dem Nahen und Mittleren Osten, in denen Antisemitismus und Israelfeindlichkeit einen besonderen Nährboden haben, neu hinzugetreten ist (vergleiche Bundestagsdrucksache 19/444, S. 1; näher Bundestagsdrucksache 18/11970, S. 209 ff., auch S. 79 ff., 109 f., 119 f.). Diesen Tendenzen muss der Staat entgegenwirken, indem er die Grundregeln und gemeinsamen Werte des Zusammenlebens in der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland vermittelt. Dazu gehört insbesondere auch eines klares gesetzgeberisches Signal gegen Antisemitismus oder andere Formen der Menschenfeindlichkeit in der zentralen Kodifikation zum Strafrecht, dem Strafgesetzbuch.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Desweiteren werden in den Absätzen 2, 4 und 5 der Strafraumen erhöht. Mit der Anhebung des Höchststrafmaßes auf Freiheitsstrafe von fünf Jahren soll den Gerichten ermöglicht werden, auf besonders schwerwiegende Fälle angemessen zu reagieren.

Schließlich wird in Absatz 7 (Versuchsstrafbarkeit) die neue Nummer 3 des Absatzes 2 einbezogen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Geszentwurf

der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur Beendigung des Aufenthalts und Verhinderung der Einbürgerung antisemitischer Ausländer

A. Problem

Am Morgen des 7. Oktober 2023 fielen tausende Kämpfer der Terrorgruppe Hamas in Israel ein. Auf barbarische Weise töteten die Terrorkommandos mehr als 1.400 Menschen; über 240 Menschen wurden in das Palästinensergebiet verschleppt. Seit dem Holocaust sind nicht mehr so viele Juden an einem Tag umgebracht worden. Bis zum heutigen Tage versucht die Hamas, mit Raketenangriffen Jüdinnen und Juden zu töten; nach Militärangaben sind seit dem 7. Oktober 2023 mehr als 8.100 Raketen auf Israel abgefeuert worden.

In Deutschland wurden und werden die abscheulichen, völkerrechtswidrigen Terrorakte der Hamas zurecht ganz überwiegend verurteilt. Seit dem Tag des Überfalls auf Israel finden auf deutschen Straßen aber auch widerwärtige Kundgebungen und Demonstrationen statt, bei denen unverhohlene Freude über den Tod von Jüdinnen und Juden zum Ausdruck gebracht wird und ein erschreckendes Maß an Antisemitismus zutage tritt. Auch in den sozialen Netzwerken wird verstärkt gegen Jüdinnen und Juden gehetzt und das Existenzrecht des Staates Israel bestritten. Zudem hat sich die reale Bedrohungslage für jüdische Mitbürger in Deutschland seit dem 7. Oktober 2023 verschärft. Allein in der Woche nach dem Terrorangriff verzeichnete der Bundesverband der Recherche- und Informationsstellen Antisemitismus (RIAS) bundesweit eine Zunahme antisemitischer Vorfälle um 240 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum.

Diese Situation ist, nicht zuletzt mit Blick auf die deutsche Geschichte, nicht hinnehmbar. Die Geschehnisse seit dem 7. Oktober 2023 zeigen deutlich, dass die bestehende Rechtslage in Deutschland es nicht hinreichend vermag, Menschen von antisemitischen Verhaltensweisen abzuhalten. Da es sich dabei offenkundig zu einem nicht unwesentlichen Teil um Zuwanderer aus den Ländern Nordafrikas und des Nahen und Mittleren Ostens, in denen Antisemitismus und Israelfeindlichkeit einen besonderen Nährboden haben, sowie deren Abkömmlinge handelt, müssen – neben den allgemeinen Mitteln wie z. B. dem Strafrecht – auch die Instrumente des Aufenthalts-, Asyl- und Staatsangehörigkeitsrechts konsequenter als bislang genutzt werden, um Antisemitismus in Deutschland wirksamer zu bekämpfen.

B. Lösung

Zum besseren Schutz vor einer weiteren Verfestigung und Ausbreitung eines aus dem Ausland ‚zugewanderten‘ Antisemitismus werden Änderungen im Aufenthalts-, Asyl- und Staatsangehörigkeitsrecht vorgenommen.

Im Einzelnen wird

1. im Aufenthaltsrecht ein neuer § 55a Aufenthaltsgesetz eingeführt, demzufolge eine antisemitische Straftat in der Regel die Ausweisung nach sich zieht;
2. das Asyl- und Flüchtlingsrecht ergänzt, damit die Verurteilung wegen einer antisemitischen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten zur Nichterteilung bzw. zum Verlust eines humanitären Schutzes in Deutschland führt;
3. im Staatsangehörigkeitsrecht
 - a) die Erlangung der deutschen Staatsangehörigkeit von einem Bekenntnis zum Existenzrecht Israels und der Erklärung, dass der Einbürgerungsbewerber keine gegen die Existenz des Staates Israel gerichteten Bestrebungen verfolgt oder verfolgt hat, abhängig gemacht,
 - b) bei Vorliegen tatsächlicher, nicht erschütterbarer Anhaltspunkte für eine antisemitische Einstellung des Antragstellers eine Einbürgerung ausdrücklich ausgeschlossen und
 - c) ein neuer Verlusttatbestand eingeführt, demzufolge Personen mit mindestens einer weiteren Staatsangehörigkeit im Falle der Verurteilung wegen einer antisemitischen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr die deutsche Staatsangehörigkeit verlieren.

C. Alternativen

Keine. Die Beibehaltung des Rechtszustands kommt als Alternative nicht in Betracht, da die derzeitige Rechtslage offenkundig nicht geeignet ist, den spezifischen, bei einem Teil der Ausländer in Deutschland verbreiteten Antisemitismus hinreichend wirksam zu bekämpfen.

Auch eine Intensivierung von Präventionsmaßnahmen allein wird nicht genügen, um dieses Ziel zu erreichen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind für Bund, Länder und Kommunen durch den Entwurf nicht zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die erhöhte Zahl an Verfahren mit dem Ziel der Ausweisung, der Entziehung humanitärer Aufenthaltstitel und des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit sowie die Abnahme des zusätzlichen Bekenntnisses und der Erklärung im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens bringen für den Bund (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) sowie für die Länder und Kommunen (Ausländerbehörden, Staatsangehörigkeitsbehörden) einen nicht näher zu beziffernden, aber nur leicht erhöhten Verwaltungsaufwand mit sich.

F. Weitere Kosten

Keine.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf eines Gesetzes zur Beendigung des Aufenthalts und Verhinderung der Einbürgerung antisemitischer Ausländer

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 55 wird der folgende § 55a eingefügt:

„§ 55a

Regel-Ausweisung bei Vorliegen einer antisemitischen Straftat

Ungeachtet der §§ 53 bis 55 wird ein Ausländer in der Regel ausgewiesen, wenn er wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist und das Gericht in dem Urteil antisemitische Beweggründe oder Ziele gemäß § 46 Absatz 2 des Strafgesetzbuches festgestellt hat.“

Artikel 2

Änderung des Asylgesetzes

Das Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Einem Ausländer, der Flüchtling nach Absatz 1 ist, wird die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, es sei denn, er erfüllt die Voraussetzungen des § 60 Absatz 8 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes, das Bundesamt hat nach § 60 Absatz 8 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes von der Anwendung des § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes abgesehen, der Ausländer ist wegen der Leugnung des Existenzrechts des Staates Israel oder wegen des Aufrufs zur Beseitigung des Staates Israel verurteilt worden oder der Ausländer ist wegen einer sonstigen vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt worden und das Gericht hat in dem Urteil antisemitische Beweggründe oder Ziele gemäß § 46 Absatz 2 des Strafgesetzbuches festgestellt.“

2. Nach § 4 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Das gleiche gilt, wenn der Ausländer wegen der Leugnung des Existenzrechts des Staates Israel oder wegen des Aufrufs zur Beseitigung des Staates Israel zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt worden ist oder der Ausländer wegen einer sonstigen vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von

mindestens sechs Monaten verurteilt worden ist und das Gericht in dem Urteil antisemitische Beweggründe oder Ziele gemäß § 46 Absatz 2 des Strafgesetzbuches festgestellt hat.“

Artikel 3

Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

Das Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. sich zum Existenzrecht des Staates Israel bekennt und erklärt, dass er keine gegen die Existenz des Staates Israel gerichteten Bestrebungen verfolgt oder verfolgt hat,“

2. § 11 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 am Ende wird das Wort „oder“ gestrichen.

b) In Nummer 2 wird der Punkt gestrichen und das Wort „oder“ angefügt.

c) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. tatsächliche Anhaltspunkte für eine antisemitische Einstellung des Ausländers vorliegen und der Ausländer diesen auch in einem Gespräch nicht glaubhaft entgegneten kann.“

3. § 17 Absatz 1 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. durch Eintritt in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eines ausländischen Staates, durch konkrete Beteiligung an Kampfhandlungen einer terroristischen Vereinigung im Ausland oder durch die Leugnung des Existenzrechts des Staates Israel, den Aufruf zur Beseitigung des Staates Israel oder eine sonstige vorsätzliche antisemitische Handlung und eine daraus folgende Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr (§ 28),“

4. § 28 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 am Ende wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

b) Nach Nummer 2 werden folgende Nummern 3 und 4 eingefügt:

„3. das Existenzrecht des Staates Israel leugnet oder zur Beseitigung des Staates Israel aufruft und aufgrund dessen zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wird oder

4. eine sonstige vorsätzliche antisemitische Handlung vornimmt und aufgrund dessen zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wird, soweit das Gericht in dem Urteil antisemitische Beweggründe oder Ziele gemäß § 46 Absatz 2 des Strafgesetzbuches feststellt,“

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Berlin, den 14. November 2023

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Seit dem barbarischen Überfall am 7. Oktober 2023, bei dem mehr als 1.400 Menschen getötet, unzählige Menschen vergewaltigt und über 240 Menschen in das Palästinensergebiet verschleppt wurden, befindet sich Israel im Krieg mit der islamistischen Terrorgruppe Hamas.

In Deutschland wurden und werden die abscheulichen, völkerrechtswidrigen Terrorakte der Hamas zurecht ganz überwiegend verurteilt. Seit dem Tag des Überfalls auf Israel finden auf deutschen Straßen aber auch widerwärtige Kundgebungen und Demonstrationen statt, bei denen unverhohlene Freude über den Tod von Jüdinnen und Juden zum Ausdruck gebracht wird und ein erschreckendes Maß an Antisemitismus zutage tritt. Auch in den sozialen Netzwerken wird verstärkt gegen Jüdinnen und Juden gehetzt und das Existenzrecht des Staates Israel bestritten. Zudem hat sich die reale Bedrohungslage für jüdische Mitbürger in Deutschland seit dem 7. Oktober 2023 verschärft. Allein in der Woche nach dem Terrorangriff verzeichnete der Bundesverband der Recherche- und Informationsstellen Antisemitismus (RIAS) bundesweit eine Zunahme antisemitischer Vorfälle um 240 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum.

Diese Situation ist, nicht zuletzt mit Blick auf die deutsche Geschichte, nicht hinnehmbar. Die Geschehnisse seit dem 7. Oktober 2023 zeigen deutlich, dass die bestehende Rechtslage in Deutschland es nicht hinreichend vermag, Menschen von antisemitischen Verhaltensweisen abzuhalten. Da es sich dabei offenkundig zu einem nicht unwesentlichen Teil um Zuwanderer aus den Ländern Nordafrikas und des Nahen und Mittleren Ostens, in denen Antisemitismus und Israelfeindlichkeit einen besonderen Nährboden haben, sowie deren Abkömmlinge handelt, müssen – neben den allgemeinen Mitteln wie z.B. dem Strafrecht – auch die Instrumente des Aufenthalts-, Asyl- und Staatsangehörigkeitsrechts konsequenter als bislang genutzt werden, um Antisemitismus in Deutschland wirksamer zu bekämpfen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Zum besseren Schutz vor einer weiteren Verfestigung und Ausbreitung eines aus dem Ausland ‚zugewanderten‘ Antisemitismus werden Änderungen im Aufenthalts-, Asyl- und Staatsangehörigkeitsrecht vorgenommen.

Im Einzelnen wird

1. im Aufenthaltsrecht ein neuer § 55a Aufenthaltsgesetz eingeführt, demzufolge eine antisemitische Straftat in der Regel die Ausweisung nach sich zieht;
2. das Asyl- und Flüchtlingsrecht ergänzt, damit die Verurteilung wegen einer antisemitischen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten zur Nichterteilung bzw. zum Verlust eines humanitären Schutzes in Deutschland führt;
3. im Staatsangehörigkeitsrecht
 - a) die Erlangung der deutschen Staatsangehörigkeit von einem Bekenntnis zum Existenzrecht Israels und der Erklärung, dass der Einbürgerungsbewerber keine gegen die Existenz des Staates Israel gerichteten Bestrebungen verfolgt oder verfolgt hat, abhängig gemacht,
 - b) bei Vorliegen tatsächlicher, nicht erschütterbarer Anhaltspunkte für eine antisemitische Einstellung des Antragstellers eine Einbürgerung ausdrücklich ausgeschlossen und
 - c) ein neuer Verlusttatbestand eingeführt, demzufolge Personen mit mindestens einer weiteren Staatsangehörigkeit im Falle der Verurteilung wegen einer antisemitischen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr die deutsche Staatsangehörigkeit verlieren.

III. Alternativen

Keine. Die Beibehaltung des Rechtszustands kommt als Alternative nicht in Betracht, da die derzeitige Rechtslage offenkundig nicht geeignet ist, den spezifischen, bei einem Teil der Ausländer in Deutschland verbreiteten Antisemitismus hinreichend wirksam zu bekämpfen.

Auch eine Intensivierung von Präventionsmaßnahmen allein wird nicht genügen, um dieses Ziel zu erreichen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 2 (Staatsangehörigkeit im Bunde), Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer) und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 6 (Angelegenheiten der Flüchtlinge) des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Aspekte der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung sind durch den Entwurf nicht betroffen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Mit der punktuellen Änderung wird dem Prinzip 5 der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie („Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“) Rechnung getragen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind für Bund, Länder und Gemeinden durch den Entwurf nicht zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

Die erhöhte Zahl an Verfahren mit dem Ziel der Ausweisung, der Entziehung humanitärer Aufenthaltstitel und des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit sowie die Abnahme des zusätzlichen Bekenntnisses und der Erklärung im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens bringen für den Bund (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) sowie für die Länder und Kommunen (Ausländerbehörden, Staatsangehörigkeitsbehörden) einen nicht näher zu beziffernden, leicht erhöhten Verwaltungsaufwand mit sich.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Regelungen werden keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher haben. Sie sind geschlechtsneutral und betreffen Frauen und Männer in gleicher Weise. Demografische Auswirkungen sind ebenfalls nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluation

Der Entwurf dient der Bekämpfung von Antisemitismus in Deutschland. Eine Befristung würde diesem auf Dauer angelegten Ziel zuwiderlaufen. Eine Evaluierung erscheint im Hinblick auf die geringen Folgekosten der Regelung nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes)

Mit dem neuen § 55a Aufenthaltsgesetz wird ein neuer Ausweisungstatbestand eingeführt. Danach führt künftig bereits jede rechtskräftige Verurteilung eines Ausländers wegen einer antisemitischen Straftat in der Regel zu dessen Ausweisung. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird das Vorliegen einer zu missbilligenden, rechtswidrigen und schuldhaften Handlung, die regelmäßig die nicht unwesentliche Folge des Verlusts des Aufenthaltsrechts in Deutschland nach sich zieht, an ein Strafurteil geknüpft, in dem das Strafgericht antisemitische Beweggründe oder Ziele gemäß § 46 Absatz 2 des Strafgesetzbuches festgestellt hat.

Der neue § 55a Aufenthaltsgesetz steht bewusst außerhalb der Systematik der §§ 53 bis 55 Aufenthaltsgesetz, um stärker als innerhalb dieser Systematik möglich dem vom Gesetzgeber vorgegebenen überragenden Interesse an der Ausweisung eines Ausländers, dessen zu missbilligendes antisemitisches Handeln von einem unabhängigen Gericht festgestellt wurde, hinreichend Ausdruck zu verleihen. Der Schutz der Jüdinnen und Juden und die Bekämpfung des Antisemitismus in Deutschland hat für den deutschen Gesetzgeber einen solch überragenden Stellenwert, dass bereits im Gesetz zum Ausdruck kommen muss, dass bei Vorliegen einer antisemitischen Straftat nur ganz ausnahmsweise in besonderen Einzelfällen von einer Ausweisung abgesehen werden kann.

Zu Artikel 2 (Änderung des Asylgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung von § 3 Absatz 4 Asylgesetz)

Die Bekämpfung des Antisemitismus in Deutschland ist von einer solch grundsätzlichen Bedeutung, dass sie auch Auswirkungen auf die Anerkennung von Flüchtlingsschutz haben muss. Aufgrund der Änderung von § 3 Absatz 4 Asylgesetz ist künftig einem Ausländer, der in Deutschland eine Anerkennung als Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560) beantragt hat, zugleich aber wegen der Leugnung des Existenzrechts des Staates Israel, des Aufrufs zur Beseitigung des Staates Israel oder einer sonstigen vorsätzlichen antisemitischen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt worden ist, die Anerkennung zu versagen. Um der Rechtssicherheit willen wird im Falle einer „sonstigen Straftat“ auch hier an ein Strafurteil geknüpft, in dem das Strafgericht antisemitische Beweggründe oder Ziele gemäß § 46 Absatz 2 des Strafgesetzbuches festgestellt hat. Die Leugnung des Existenzrechts des Staates Israel und der Aufruf zur Beseitigung des Staates Israel wird mit dem neuen § 130 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 StGB (Gesetzesentwurf der Fraktion der CDU/CSU „Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches - Bekämpfung von Antisemitismus, Terror, Hass und Hetze“) ausdrücklich unter Strafe gestellt.

Den Anforderungen von Artikel 33 Absatz 2 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention) sowie von Artikel 14 Absatz 4 und 5 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes wird insbesondere durch die Anknüpfung an eine antisemitische Straftat, die zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten geführt hat, genüge getan. Angesichts der fundamentalen Bedeutung, welche das Existenzrecht des Staates Israel und die Bekämpfung des Antisemitismus für Deutschland hat, liegt aus Sicht des Gesetzgebers bei einer entsprechend gravierenden antisemitischen Handlung stets die nach den genannten Normen erforderliche Gefahr für die Allgemeinheit vor.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 4 Absatz 2 Asylgesetz)

Parallel zu dem Ausschluss von einer Anerkennung als Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560) ist durch die Änderung von § 4 Absatz 2 Asylgesetz künftig auch die Gewährung von subsidiärem Schutz ausgeschlossen, wenn der um Schutz nachsuchende Ausländer wegen der Leugnung des Existenzrechts des Staates Israel, des Aufrufs zur Beseitigung des

Staates Israel oder einer sonstigen vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt worden ist.

Zu Artikel 3 (Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung von § 10 Absatz 1 Staatsangehörigkeitsgesetz)

Das Existenzrecht des israelischen Staates ist deutsche Staatsräson. Dies muss sich auch und gerade im Staatsangehörigkeitsrecht niederschlagen.

Mit dem neuen positiven Bekenntnis zum Existenzrecht des Staates Israel und der ausdrücklichen Erklärung des Einbürgerungsbewerbers, dass er keine gegen die Existenz des Staates Israel gerichteten Bestrebungen verfolgt oder verfolgt hat, wird konsequenter als bislang verhindert, dass antisemitische Ausländer die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten. Bislang wurde angenommen, dass sich in antisemitischen Handlungen von Einbürgerungsbewerbern konkrete Anhaltspunkte für Zweifel daran zeigen, ob ein inhaltlich richtiges Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 abgegeben worden ist respektive abgegeben werden kann (siehe Hailbronner/Kau/Gnatzy/Weber, Staatsangehörigkeitsrecht, 7. Auflage 2022, § 10 Rn. 51). Mit dem künftigen Erfordernis eines positiven Bekenntnisses zum Existenzrecht des Staates Israel wird die Gewissheit geschaffen, dass der Einbürgerungsbewerber insoweit keine antisemitische Einstellung hat.

Wie das Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 stellt auch das neue Bekenntnis zum Existenzrecht des Staates Israel nicht eine bloß formelle Einbürgerungsvoraussetzung dar; vielmehr kann einem Einbürgerungsbewerber entgegengehalten werden, dass er das abgegebene Bekenntnis unter innerem Vorbehalt abgegeben hat und das Bekenntnis daher nicht der Wahrheit entsprochen hat (siehe Hailbronner/Kau/Gnatzy/Weber, Staatsangehörigkeitsrecht, 7. Auflage 2022, § 10 Rn. 48 unter Berufung auf VGH Mannheim NVwZ 2006, 484 (485)).

Zu Nummer 2 (Änderung von § 11 Staatsangehörigkeitsgesetz)

Der neue Ausschlussstatbestand des § 11 Satz 1 Nummer 3 ergänzt das Bekenntnis zum Existenzrecht des Staates Israel und die Erklärung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a und stellt – auch inhaltlich darüber hinausgehend – sicher, dass kein Ausländer eingebürgert wird, in Bezug auf den tatsächliche Anhaltspunkte für jedwede antisemitische Einstellung vorliegen. Entsprechende tatsächliche Anhaltspunkte können sich für die Einbürgerungsbehörde zum Beispiel aus öffentlich zugänglichen antisemitischen Einträgen in sozialen Netzwerken ergeben.

Vor einem Ausschluss von der Einbürgerung ist dem Einbürgerungsbewerber die Gelegenheit zu geben, die auf einer Faktengrundlage basierende Annahme einer antisemitischen Einstellung in einem Gespräch zu widerlegen. Vermag der Ausländer den tatsächlichen Anhaltspunkten für eine antisemitische Einstellung nicht glaubhaft entgegenzutreten, steht dies seiner Einbürgerung zwingend entgegen.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 17 Absatz 1 Staatsangehörigkeitsgesetz)

Mit der Änderung wird der neue Grund für den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 28 Absatz 1 Nummer 3 in die allgemeine Norm des § 17 Absatz 1 Nummer 5 aufgenommen.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 28 Absatz 1 Staatsangehörigkeitsgesetz)

In § 28 Absatz 1 wird für Personen mit mindestens einer weiteren Staatsangehörigkeit ein neuer Grund für den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eingeführt: Wer das Existenzrecht des Staates Israel leugnet, zur Beseitigung des Staates Israel aufruft oder eine sonstige vorsätzliche antisemitische Handlung vornimmt und aufgrund dessen zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wird, verliert die deutsche Staatsangehörigkeit. Vor dem Hintergrund des Erfordernisses eines hinreichend bestimmten konkreten Verlusttatbestandes knüpft der Verlusttatbestand an eine strafrechtliche Verurteilung an, im Falle einer „sonstigen vorsätzlichen antisemitischen Straftat“ zusätzlich daran, dass das Strafgericht antisemitische Beweggründe oder Ziele gemäß § 46 Absatz 2 des Strafgesetzbuches festgestellt hat. Die Leugnung des Existenzrechts des Staates Israel und der Aufruf zur Beseitigung des Staates Israel wird mit dem neuen § 130 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 StGB (Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU „Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches - Bekämpfung von Antisemitismus, Terror, Hass und Hetze“) ausdrücklich unter Strafe gestellt.

Den aufgrund der historischen Erfahrungen in Deutschland hohen Anforderungen an einen Verlusttatbestand in Abgrenzung zu einem unzulässigen Entzug der Staatsangehörigkeit wird insbesondere dadurch genügt, dass die betreffende Person eine so schwerwiegende antisemitische Handlung vorsätzlich begangen haben muss, dass ein

unabhängiges Strafgericht eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verhängt hat. Angesichts der wesentlichen Bedeutung des Existenzrecht des israelischen Staates und der Bekämpfung des Antisemitismus in Deutschland entspricht diese Ausgestaltung des neuen Verlusttatbestands auch dem Erfordernis der Verhältnismäßigkeit.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt